

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZR 115/92

vom

4. August 1992

in der Familiensache

Der 2. Ferienzivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Lang und die Richter
Nonnenkamp, Dr. Thode, Dr. Bungeroth und Dr. Hübsch

am 4. August 1992

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, die Zwangsvollstreckung aus dem Teilurteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main - 2. Familiensenat in Kassel - vom 27. Mai 1992 bis zur Entscheidung über die Revision des Beklagten, gegebenenfalls gegen Sicherheitsleistung, einstweilen einzustellen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht hätte zwar in seiner Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit gemäß §§ 708 Nr. 8 und 10 i.V. mit 711 ZPO aussprechen müssen, daß der Beklagte die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden darf, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit leistet. Diese Anordnung war nicht gemäß § 713 ZPO entbehrlich, weil das Berufungsgericht die Revision zugelassen hat. Der Beklagte hat es jedoch unterlassen, binnen einer Zweiwochenfrist, die mit der Zustellung des Berufungsurteils am 4. Juni 1992 begann, gemäß §§ 716, 321 ZPO die Urteilsergänzung zu beantragen und auf

- 3 -

diese Weise den Nachteil der drohenden Vollstreckung im Rahmen des § 711 ZPO abzuwenden. Der Beklagte hat auch im Berufungsverfahren keinen Schutzantrag gemäß § 712 ZPO gestellt, nachdem das Oberlandesgericht durch Beschluß vom 23. Januar 1991 seinem nur für die Zeit bis zur Entscheidung im Berufungsverfahren gestellten Einstellungsantrag entsprochen hatte.

Die Versäumnisse des Beklagten haben nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Folge, daß eine Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 719 Abs. 2 ZPO grundsätzlich nicht in Betracht kommt (vgl. zuletzt die Beschlüsse vom 6. August 1991 - XII ZR 17/91 -, vom 8. August 1991 - I ZR 141/91 - und vom 26. September 1991 - I ZR 189/91 - BGHR ZPO § 719 Abs. 2, Schutzantrag 1, Einstellungsgründe 1 und Gläubigerinteressen 2).

Besondere Gründe, die ausnahmsweise eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, trägt der Beklagte nicht vor. Soweit er auf den Akteninhalt verweist, wird deutlich, daß er keine erst nach der letzten mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren eingetretenen neuen Umstände geltend macht. Sein Vortrag in der Berufungsinstanz beschränkte sich jedoch auf den Hinweis, daß die Klägerin sein Renten-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

einkommen bis zur Pfändungsfreigrenze pfänden lassen wolle.
Nicht zu ersetzende Nachteile im Sinne der §§ 712, 719
Abs. 2 ZPO waren damit aber nicht dargelegt und glaubhaft
gemacht.

Lang

Nonnenkamp